

§ (Die Höchstpreise für Kartoffel.) Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung in Angelegenheit der Regelung des Kartoffelverkehrs. Im Sinne der Verordnung werden für Rosen-, Schneeflocken-, Magnum bonum-, Kipfel-, gelbschalige und fleischige Speisekartoffel, wenn die Waare handgeklaut, zumindest hühnereigroß, gesund, insektenfrei, unversehrt, frei von Koth und Erdbreich ist, folgende Maximalpreise festgestellt: bis 15. November 14 K., vom 16. November bis 31. Dezember 12 K., vom 1. Januar bis 28. Februar 1917 15 K., nachher aber 16 K. Alle anderen Sorten Kartoffel kosten bis 15. November 12 K., vom 16. November bis 31. Dezember 10 K., nachher aber 13 K. Wenn nicht zu Speisezwecken bestimmte Kartoffeln in der für Speisewaare vorgeschriebenen Qualität geklaut in den Verkehr gelangen, kann man für solche Waare an Sortirungskosten 1 K. per Meterzentner anrechnen. Außerdem erhöht sich der Preis sowohl der Speise- als auch der sonstigen Kartoffeln per Meterzentner um 2 K., wenn die Waare bis 31. Oktober l. J. behufs Verkaufes bei dem zu errichtenden Kartoffel-Vermittlungsbureau angemeldet und durch deren Vermittlung verkauft wird. Wenn auf Wunsch des Käufers der Verkäufer die Kartoffel in eigenen Säcken zur Bahn befördert, können für Sackentüftung 40 Heller per Meterzentner,

wenn aber beim Wintertransport ebenfalls auf Wunsch des Käufers frostsichere Verpackung erfolgt, für diese Emballage per Waggon 40 K. berechnet werden. Außer diesen Berechnungen dürfen für Kartoffel oder in Verbindung mit deren Einkauf für Leistungen unter welchem Titel immer keinerlei Zahlungen gefordert, angenommen oder effektiviert werden. Bei dem Detailverschleiß, welcher dem unmittelbaren Verbrauch dient, kann der Verkäufer nur einen solchen Preis anrechnen, welcher nicht unhältnißmäßig höher als der Höchstpreis ist. Zur Abwicklung des Verkehrs in Kartoffeln wird ein Landes-Kartoffelvermittlungsbureau organisiert, dessen Agenden ein Comité besorgt. Die verkäuflichen Kartoffelvorräthe, sowie die Kaufansprüche sind bei diesem Vermittlungsbureau bis 15. Oktober anzumelden; es liegt im Interesse der Verkäufer, ihre verkäuflichen Vorräthe bis zu diesem Zeitpunkte anzumelden, weil sie nur in diesem Falle für ihre durch Vermittlung des Bureau's verkaufte Kartoffeln die zwei Kronen über den Höchstpreis beanspruchen können und weil Transportcertifikate nur für die durch Vermittlung der Kanzlei verkauften Kartoffeln ausgefolgt werden. Eine Ausnahme von diesen Verfügungen bilden nur Transporte von nicht mehr als zehn Meterzentnern, die für den Hausgebrauch des Adressaten dienen, ferner die Kartoffelsendungen des Produzenten aus seiner Wirthschaft in eine andere, sein Eigenthum bildende Wirthschaft, für welche Transportcertifikate durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz auch ferner ausgestellt werden können. Für den Fall, als bei der Vermittlungskanzlei nicht soviel Kartoffel angemeldet werden, als zur Versorgung der öffentlichen Approvisionnement nothwendig ist, ist der Ackerbauminister ermächtigt, die obligatorische Anmeldung der Kartoffelvorräthe innerhalb einer Sperrfrist, sowie die Ueberkaffung für das Vermittlungsbureau (Requirirung) anzuordnen und gleichzeitig festzustellen, wieviel von den Vorräthen sowohl für den Haushaltungsgebrauch, als auch unter dem Titel des wirtschaftlichen Bedarfes zurückbehalten werden kann. Für die in Folge dieser Aufforderung übernommenen Kartoffeln ist ein um zwei Kronen niedrigerer Preis als der Höchstpreis zu zahlen.